

Einige Folgen aus Karl des Grossen Veränderungen

§ 21.

.... und als Mitursache, dass der grössere Theil der freien Reichsgenossen Kirchenschutz suchte

Die vielen und mancherlei Dienste drückten die Hof- und Erbbesitzer so sehr, dass viele wirklich ausser Stand gesetzt wurden, selbige zu leisten: besonders wenn man noch überdenkt, dass sie nebst diesen Diensten nicht selten um eine Beissteuer oder Bäte zu ausserordentlichen Staatsbedürfnissen angesprochen wurden, und dabei noch den Heerdienst leisten (*Die Nation leistete den Heerdienst in der Art wie den Königsdienst und andere: wenigstens sehe ich keinen hinlänglichen Grund, eine andere Art anzunehmen, besonders da die besagte Dienstart in jenen Zeiten, wo in der Person des Grafen die Militär- und Justizanstalten vereint waren, auch für den Heerdienst wohl die schicklichste gewesen ist. Bei einem Aufbot zogen demnach die freien Erbbesitzer nur unter Anführung ihrer Hofrichter oder Hovetlinge ins Feld, omnes fideles nostri Capitanei cum eorum hominibus et Carra (Heerwagen) ad conductum Placitum (Sammelplatz) veniant.. und sträubten sich mitzuziehen, wenn ihre Hauptleute zu Hause blieben. Sunt iterum et alii qui remanent, et dicunt, quod Seniores eorum domi resideant, et debeant cum eorum femoribus pergere.*), das ist, selbst ins Feld rücken, oder doch, wenn der Heerzug nicht alle erforderte, zur Aussteuer der Ausziehenden beitragen mussten. Dessen ungeachtet waren sie schlechterdings dazu einmal verpflichtet (*Kraft des Nationalvertrages mit dem Kaiser*): und mussten bei Verfehlung eines oder des andern sichere Strafgelder oben drein erlegen. Schonung war hierbei wenig zu hoffen, da der Kaiser und dessen Missi in Betreff der Heer- und Königsdienste sich an den Grafen hielten (*Dies fliesst aus den Anstalten wohl von selbst: und wie sich die Hauptleute an den Erbbesitzern und deren Eigenthume hielten, hielten sich die Grafen an den Hauptleuten, und die Missi an den Grafen.*); und diese daher fast genötigt wurden, öfters strenge zu verfahren (*Denn wenn ein Hauptmann den schuldigen Dienst nicht geleistet hätte, so würde der Graf das Abgehende von den andern Hauptmännern, Kraft der Samtbürgschaft, haben fordern können; und da diese natürlich sich würden an dem Hauptmanne, bei dem das Gebreche war, schadlos gehalten haben; so mochte auch dieser öfters gezwungen seyn, sich und die übrigen Hofgenossen an der Person, wo der Mangel war, und dessen Erbgute wieder schadlos zu halten.*); wiewohl nicht selten andere unlautere Absichten mit unter liefen (*Dergleichen unerlaubte Absichten stellen uns die Capitularien eine ziemliche Anzahl auf.*). Die Klagen deshalb waren auch schon zu Karls Zeiten rege: und zwar sowohl über die Bischöfe, über die geistlichen Prälaten und ihre Vögte (*Man muss sich hier erinnern, dass die Bischöfe und Äbte, oder die Kirchen, denen sie vorstanden, Haupt- oder Schutzherren von verschiedenen Höfen und Erben und deren Besitzern waren, worüber ihre obersten Vögte das Gräfliche Reichsamt, sowie die Grafen über die übrigen, versahen, und bei jenen wie bei diesen dieselben Missbräuche Einklang fanden. Die Stifter bekamen vor und nach auch den Königsdienst, regale servitium, und andere Königliche Gefälle, welche die Vögte in ihrem Namen mit Strenge einforderten, und die Klagen gegen die Bischöfe, Äbte und ihre Vögte rege machten.*), als über die Grafen und ihre Untergeordneten Richter (*Die Besitzer der Haupthöfe heissen in den Capitularien Principes, Seniores, Capitanei, Villici etc.; in Betracht des Amtes aber, das sie als Hofrichter bekleideten, heissen sie daselbst Advocati und Schulteti, in so fern eine Kirche Eigentums- oder Schutzherr des Haupthofes war; in so fern aber die alten freien Eigentümer darauf sassen, werden sie Centenarii, Judices, Vicarii etc. genannt, je nachdem nämlich von den Richtern der Fränkischen Haupthöfe und Dörfer, oder der Sächsischen Haupthöfe und dahin gehörigen Erbe die Rede ist. Diese Hofrichter hielten sich, wie schon erinnert, in jedem Falle an den gemeinen Erbbesitzern und deren Eigenthume; und hatten daher nicht wenig Gelegenheit, Privatabsichten auf Unkosten derselben zu erreichen. Die Klagen fallen daher auch sowohl auf sie als auf ihre Principalen die Bischöfe und Grafen: aequaliter clamant super Episcopos et abbates et eorum advocatos, et super Comites et eorum Centenarios.*). Bei den folgenden Kaisern stiegen diese Klagen; und allmählich blieb der Sendgraf, der letzte Trost der Gemeinen gar aus. Nun behielten die gemeinen Hof- und Erbbesitzer nur noch die Wahl, entweder, so oft es dem Grafen gefiel, in Krieg zu ziehen, und dessen Neckereien ausgesetzt zu seyn; oder ihre eigentümliche Erbe demselben zu übertragen und dann ruhig zu Hause sitzen zu bleiben.

Die Kirchen, worunter alle geistlichen Stifter und Klöster verstanden werden, waren indessen sehr begünstiget worden. Die Bischöfe erhielten nicht nur die Erlaubnis, einige von den Besitzern der Kirchengüter vom Heerzug zu befreien; sondern sie wussten auch diese Freiheit

bald auf alle Besitzer der Kirchengüter, wenigstens wenn der Zug nicht gegen die Nordmänner ging, auszudehnen: und die Kaiser befreiten sogar diese, und noch alle welche sich dem Schutze der Kirche empfehlen würden, vom Grafengerichte und dem damit verbundenen Grafendienste (*Hiervon kann man sich aus einer Menge von Urkunden überzeugen.*). Diese Freiheiten von einer, und die Bedrückungen der Grafen von der andern Seite (*Eine andere Bewegursache war die Andacht.*), bewogen nun die freien Hof- und Erbbesitzern zu Tausenden, sich dem Schutze irgend einer Kirche zu empfehlen, und noch dazu ihre eigentümliche Erbe (worauf eigentlich der Heerdienst, dessen sie wollten enthoben seyn, haftete) denselben freiwillig zu übertragen (*Man darf sich aber nicht vorstellen, als wenn solche Hof- und Erbbesitzer nun zum Heerdienste ferner nicht beigetragen hätten: denn obschon sie des steten Feldziehens mehrentheils enthoben wurden; so mussten sie doch zu demselben nach wie vor beisteuern, nur dass diese Beiträge jetzt das Stift oder dessen Vogt empfang.*). Es geschah so häufig, dass es wirklich Aufsehen erregte, und die Königlichen Einschränkungen veranlasste, welche aber so viel als nichts fruchteten, wie die Folge es bezeuget, obschon deshalb nun zuweilen Collisionen mit den Grafen entstanden. Die Kirchen bekamen so eine Menge Höfe und Erbe als Eigenthum; und eine Menge Leute, die sich ihrem Schutze empfahlen.